

fizierungsform einbezogen werden, sind zur Teilnahme an den vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Der sozialistische Strafvollzug hat entsprechend § 30 Abs. 4 zu sichern, daß sie nach Erreichen eines entsprechenden Ausbildungsstandes Qualifikationsnachweise durch die ausbildenden Betriebe oder Institute ausgehändigt erhalten.

Unter verantwortlicher Leitung der Betriebe sind darüber hinaus regelmäßig Produktions- und Arbeitsberatungen durchzuführen. Dabei sollen mit den Strafgefangenen Fragen der Arbeitszeitauslastung, der Verbesserung des technologischen Prozesses und der Qualität der Arbeit sowie der Förderung der Arbeitsdisziplin zur Steigerung der Arbeitsproduktivität behandelt werden. Zur Unterstützung der Produktionspropaganda ist anzustreben, daß die Betriebe in den Strafvollzugseinrichtungen technische Kabinette einrichten.

Die Strafgefangenen sind außerdem in den betrieblichen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der Produktionsaufgaben und zur Erhöhung der Qualität einzubeziehen. Die betrieblichen Wettbewerbskonzeptionen werden dabei entsprechend den Bedingungen der Arbeit im Strafvollzug als Produktionswettbewerb angewandt. Die Wettbewerbsergebnisse sind in Übereinstimmung mit den Betrieben bzw. Einrichtungen regelmäßig auszuwerten. Im Zusammenwirken mit den Betrieben bzw. Einrichtungen sind darüber hinaus Neuererkonzeptionen auszuarbeiten und den Strafgefangenen konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Die Bearbeitung und Vergütung hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.³⁵

In **Absatz 1** Ziff. 3 und **Absatz 2** werden die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten beim Einsatz von Lenkungs- und Anleitungskräften der Betriebe bzw. Einrichtungen im Rahmen der Erziehung Strafgefangener durch die Arbeit genannt. Sehr wichtig ist dabei die gesetzliche Forderung, daß diese Kräfte neben ihrer fachlichen Befähigung auch die entsprechende pädagogische Eignung für die Durchführung dieser besonderen Aufgabe besitzen müssen. Damit wird wiederum auf die Notwendigkeit der allseitigen erzieherischen Einflußnahme auf die Strafgefangenen orientiert.

Bei der Betrachtung aller im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz der Strafgefangenen stehenden Fragen sind vor allem zwei Aspekte immer wieder zu berücksichtigen. Der erste Aspekt ist die Sicherung einer guten und ständigen organisierten Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und den Leitern der Betriebe bzw. Einrichtungen. Je günstiger und kontinuierlicher diese Zusammenarbeit gestaltet wird, desto bessere Möglichkeiten bieten sich für eine erfolgreiche Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit. Der zweite Aspekt, der zu berücksichtigen ist, besteht darin, daß die Strafgefangenen während des

35 Vgl. hierzu die Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) vom 31. Juli 1963 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Juni 1967) sowie die Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen vom 27. Oktober 1967. (Beide Bestimmungen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil D 8/1 und 8/2, erfaßt.)